

Bundes- und Landtagswahl am 26.09.2021

Beachtung von Corona-Regeln im Wahllokal

Am 26. September findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und die Wahl des 8. Landtages von Mecklenburg-Vorpommern statt.

In Hinblick auf die Corona-Pandemie, möchten wir auf einige Besonderheiten in den Wahllokalen hinweisen.

Auf Grund der Anlage 36a zu § 7 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23.04.2021, geändert durch 14. Verordnung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 25.08.2021, besteht für alle Wahlberechtigten, Mitglieder des Wahlvorstandes, Hilfskräfte und weitere anwesende Personen vor und in den Wahllokalen die **Pflicht**, eine **Mund-Nase-Bedeckung** (medizinische Gesichtsmaske (z.B. OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (z.B. FFP-2-Maske)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die auf Grund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, hiervon ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern auch zulässig, wenn ein Mitglied des Wahlvorstandes es zu Identifizierung der wahlberechtigten Person verlangt.

Der Wahlvorstand kann Personen, die das Wahllokal entgegen der o.g. Regelungen betreten wollen, den Zutritt verwehren.

Für alle Wahlberechtigten, Mitglieder des Wahlvorstandes, Hilfskräfte und weitere anwesende Personen besteht im und vor dem Wahllokal die **Pflicht**, mindestens **1,5 Meter Abstand** zu anderen Personen einzuhalten; dies gilt nicht für Angehörige eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger. Beim Betreten und Verlassen des Wahllokals besteht auch im Freien die Pflicht, den Mindestabstand einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Bildung von Warteschlangen.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise in Bezug auf die Wegführung im Wahllokal, damit der Mindestabstand jederzeit gewahrt werden kann.

In einzelnen Wahllokalen kann auf Grund der räumlichen Gegebenheiten der Mindestabstand nur gewahrt werden, wenn die Wahlberechtigten vor dem Eingang warten.

Bitte achten Sie auch hier auf die Beschilderung und den Mindestabstand.

Aus hygienischen Gründen bringen Sie bitte möglichst Ihr eigenes Schreibgerät (Kugelschreiber, keine Faser-, Filz- oder Bleistifte) mit. Sollte ein solches Schreibgerät nicht mitgebracht werden, wird Ihnen im Wahllokal ein antibakterieller/antiviraler Kugelschreiber zur Verfügung gestellt.

Alle Personen, die sich für mehr als 15 Minuten im Wahllokal aufhalten, ohne zu wählen oder als Mitglied des Wahlvorstandes oder Hilfskräfte tätig zu sein, sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Diese muss folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Uhrzeit der Anwesenheit im Wahllokal. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Anwesenheit im Wahllokal auszuschließen.

Im Internet unter www.amt-guestrow-land.de/wahlen am 17.09.2021 veröffentlicht.

Wir bitten Sie, nicht erst kurz vor Ende der Wahlzeit Ihre Stimmen abzugeben, damit kein zu großer Personenandrang auf einmal entsteht.

Des Weiteren verweisen wir auf die Möglichkeit der Briefwahl, wenn Sie aus Vorsicht das Wahllokal nicht aufsuchen möchten.

Die Gemeindewahlbehörde

Dr. Blau
Amtsvorsteher